Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Kleinsiedlung, Flur-Nr. 442, in Wörth vom 28.04.1954

Die Gemeinde Wörth erlässt gemäß §§ 1 bis 4a, 8 bis 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan Kleinsiedlung in Wörth vom 28.04.1954 wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 442/0, 442/3, 442/4, 442/5, 442/6, 442/7, 442/8, 442/9, 442/10, 442/11, 442/12, 442/24, 442/13, 442/14, 442/23, 442/15, 442/21, 442/16, 442/17, 442/18, 442/22, 442/19, 442/25, Gemarkung Wörth, Am Pfründeweg 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und Schwillachstraße 3, 7 und 9 sowie die öffentliche Verkehrsfläche „Am Pfründeweg" Flur-Nr. 442/20, Gemarkung Wörth und ist aus beiliegendem Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauanträgen im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich künftig nach § 34 BauGB

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörlkofen, den 30.10.2026

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Wörth

(Siegel)

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Wörth hat in der Sitzung vom 27.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 04.08.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 27.07.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026 beteiligt.

3. Beteiligung der Behörden
Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 27.07.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026 veröffentlicht.

4. Satzungsbeschluss
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2026 die Aufhebungssatzung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.07.2026 als Satzung beschlossen.

Hörlkofen, den 27.10.2026

Thomas Gneißl (Siegel)
Erster Bürgermeister

5. Ausfertigung
Ausgefertigt
Hörlkofen, den 27.10.2026

Thomas Gneißl (Siegel)
Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB am 30.10.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Damit trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.2026 in Kraft.

Aufhebung des Bebauungsplanes Kleinsiedlung, Flur-Nr. 442, in Wörth vom 28.04.1954

BEGRÜNDUNG

Das Gebiet ist mittlerweile bebaut, so dass lediglich eine maßvolle Verdichtung in Betracht kommt. Für diese ist der Bebauungsplan jedoch äußerst unzweckmäßig. Vielmehr lässt sich eine geordnete bauliche Entwicklung besser im Vollzug des § 34 BauGB erreichen.

Hörlkofen, den 27.07.2026

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

(Siegel)